

Willkommen zur zweiten Elterninformationsveranstaltung im Schuljahr 2022/2023

Schulzentrum Stralendorf

27. Februar 2023

Inhalt

- ▶ Informationen zur Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I

(Schulabschlussverordnung - AVO Sek I M-V)

- ▶ tritt mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres in Kraft

Grundlagen für den Erwerb der Mittleren Reife - §4

- ▶ Die Mittlere Reife wird durch eine erfolgreiche Prüfung erworben.
- ▶ Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

Zulassung zur Prüfung - §5

- ▶ Schülerinnen und Schüler werden zum Erwerb der Mittleren Reife zugelassen, wenn:
 - ▶ sie in höchstens zwei Unterrichtsfächern die Jahresnote „mangelhaft“ (Note 5) aufweisen
 - und
 - ▶ für diese ein Notenausgleich erfolgen kann
- ▶ **→ bei einer Note 6 erfolgt keine Zulassung zur Prüfung!**

Prüfungsorganisation und -vorbereitung - §6 bzw. 9

- ▶ Zwei Werkzeuge vor Beginn der schriftlichen Prüfungen werden die Jahresnoten mitgeteilt
- ▶ Mit Beginn der schriftlichen Prüfungen endet der planmäßige Unterricht
- ▶ Zwischen den schriftlichen und mündlichen Prüfungen bereiten sich die Schülerinnen und Schüler auf die kommenden Prüfungen vor.

Schriftliche Prüfungen - § 10

- ▶ Die schriftlichen Prüfungen finden in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache (bei uns Englisch) statt.

Schriftliche Prüfungen - § 10

- ▶ Unter folgenden Bedingungen braucht ein*e Schüler*in nur zwei schriftliche Prüfungen ablegen, wenn:
 - ▶ alle Fächer der schriftlichen Prüfungen gute und sehr gute Leistungen aufweisen
 - ▶ der Durchschnitt aller Jahresnoten in den übrigen Unterrichtsfächern nicht schlechter als 2,5 ist
 - ▶ die Jahresnoten in Kunst, Musik oder Sport höchstens einmal eine ausreichende Leistung und in den übrigen Fächern gute und befriedigende Leistungen aufweisen
 - ▶ die Jahrgangsstufe 9 und 10 nicht wiederholt wurden
 - ▶ die Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife zum ersten Mal abgelegt wird

Schriftliche Prüfungen - § 10

- ▶ Sind nur zwei schriftliche Prüfungen notwendig, wird die Jahresnote des abgewählten schriftlichen Prüfungsfaches, das sehr gute Leistungen aufweisen muss, zur Endnote.
- ▶ In Zweifelsfällen und bei der Note „ungenügend“ erfolgt eine Zweitkorrektur.
- ▶ Die Ergebnisse werden in allen Prüfungsfächern als Dezimalwert mit n,0 oder n,3 oder n,7 festgelegt.

Mündliche Prüfungen - § 11

- ▶ Für die mündlichen Prüfungen wählt der Prüfling **mindestens ein Fach** und **höchstens drei weitere Fächer**.
- ▶ Die Fächer der schriftlichen Prüfungen können nur als zusätzliche mündliche Prüfung angewählt werden.
- ▶ Die Dauer den mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

Mündliche Prüfungen - § 11

- ▶ Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen.
- ▶ Der Prüfling erhält Gelegenheit fachbezogene, kommunikative und sprachliche Kompetenzen in allen drei Anforderungsbereichen nachzuweisen.

Mündliche Prüfungen - § 11

- ▶ 1. Teil:
 - ▶ Der Prüfling hält einen 10 bis 15-minütigen Vortrag zu einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung. Zur Vorbereitung nutzt der Prüfling die Vorbereitungszeit von 20 Minuten. (Bei Experimenten plus 15 Minuten.)
 - ▶ Die Aufzeichnungen aus der Vorbereitungszeit werden genutzt.

Mündliche Prüfungen - § 11

- ▶ 2. Teil:
 - ▶ Es findet ein mindestens 10 bis 15-minütiges Fachgespräch, welches sich nicht auf das Abfragen von Kenntnissen beschränken soll, statt.
 - ▶ Dieses hat weitere fachbezogene Schwerpunkte zum Gegenstand.
 - ▶ Die mündliche Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.
 - ▶ Ein praktischer Teil kann die mündliche Prüfung ergänzen.

Mündliche Prüfungen - §23

- ▶ Im Fach **Sport** sind mindestens zwei verschiedene Sportarten praxisbezogen zu prüfen, darunter eine Individualsportart. Theorieanteile in den geprüften Sportarten fließen in die Festlegung der Prüfungsnote ein.
- ▶ In den Fächern **Musik, Kunst, AWT** sowie **Informatik und Medienbildung** können praxisbezogene Anteile enthalten sein.
- ▶ In den Fächern **Biologie, Chemie** und **Physik** können Experimente Bestandteil der Prüfung sein.

Nachteilsausgleich - §12

- ▶ Die Erziehungsberechtigten müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen den Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Herrn Henke) stellen.
- ▶ Der Nachteilsausgleich muss bereits in Klasse 10 Anwendung finden und im Förderplan festgeschrieben sein.
- ▶ Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft die Prüfungskommission und muss der unteren Schulbehörde angezeigt werden.
- ▶ Aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Ein Nachweis in Form einer amtsärztlichen Bescheinigung ist notwendig.

Nichtantreten und Rücktritt, Teilnahme trotz Beeinträchtigung - §13

- ▶ Ein Prüfling, der infolge von Krankheit oder sonstiger von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen kann, hat die Gründe unverzüglich der Schule mitzuteilen und schriftlich zu belegen. Bei Erkrankung ist ein Nachweis in Form einer amtsärztlichen Bescheinigung vorzulegen. Die Prüfungskommission regelt die Fortsetzung der Prüfung.
- ▶ **→ Anruf in der Schule bis morgens 8:00 Uhr und Gang zum Amtsarzt**

Nichtantreten und Rücktritt, Teilnahme trotz Beeinträchtigung - §13

- ▶ Für Folgen einer Nichtteilnahme aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, erfolgt die Benotung gemäß §67 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes.

„Erbringt eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen, die er zu vertreten hat, keine Prüfungsleistung, so erhält er dafür die Note "ungenügend" oder null Punkte.“

Nichtantreten und Rücktritt, Teilnahme trotz Beeinträchtigung - §13

- ▶ Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder anderer nicht zu vertretender, der Prüfung beeinträchtigende Umstände, der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.

Nichtantreten und Rücktritt, Teilnahme trotz Beeinträchtigung - §13

- ▶ SuS, die nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen, können das Schuljahr wiederholen oder aus der Schule entlassen werden, wenn sie zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges nicht versetzt wurden.
- ▶ Ein Zurücktreten nach § 64 des Schulgesetzes ist einer Nichtversetzung gleichgestellt.

Wiederholung der Prüfung - § 14

- ▶ Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- ▶ Ein Prüfling, der die Prüfung zur Mittleren Reife nicht bestanden hat oder eine Nachprüfung nach § 15 nicht ablegen konnte, kann die Jahrgangsstufe einmal wiederholen, um sich danach erneut einer Prüfung zu stellen, sofern die Jahrgangsstufe nicht bereits wiederholt wurde.

Nachprüfung - § 15

- ▶ Die Nachprüfung ist in der Regel vor Beginn des nächsten Schuljahres, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, abzuschließen. (Zentraler Termin)
- ▶ Die Aufgaben werden durch die obere Schulbehörde zur Verfügung gestellt.

Täuschung, Säumnis - § 16

erneute Belehrung über Schulgesetz §67 Absatz 3 und 4

- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

Täuschung, Säumnis - § 16

erneute Belehrung über Schulgesetz §67 Absatz 3 und 4

(4) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, so erhält er für die deshalb nicht erbrachten Prüfungsleistungen die Note "ungenügend" oder null Punkte. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Einsicht in die Prüfungsakte - § 17

- ▶ Der Prüfling kann innerhalb eines Monats, nachdem das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben worden ist, eingesehen werden.
- ▶ Antrag auf Einsicht der Prüfungsakte muss dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zum 14. Juni 2023 vorliegen
- ▶ Termin der Einsichtnahme: 4. Juli 2023 um 9:45 Uhr

***Festlegung der Prüfungsergebnisse und
der Endnoten - §18
und
Gesamtprädikat - §19***

- ▶ Präsentation erstellt durch Jörg Arndt

Zur Erinnerung:

- ▶ Probearbeiten (Vorprüfungen)
 - ▶ 2. Februar 2023 Englisch ✓
 - ▶ 21. März 2023 Deutsch
 - ▶ 27. März 2023 Mathematik

Zur Erinnerung:

- ▶ 23. Mai 2023 Notenstopp
- ▶ 25. Mai 2023 Spiel-Spaß-Spannung organisiert durch die Absolventen in Absprache mit den Klassenleiterin, Herrn Henke (SL) und Frau Benck (BL)
- ▶ 31. Mai 2023 Bekanntgabe der Jahresnoten
- ▶ 31. Mai/1. Juni 2023 Crashtage (verpflichtender Unterricht in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch)
- ▶ 1. Juni 2023 Abgabe der Anträge für die verbindliche mündliche Prüfung

Zur Erinnerung:

- ▶ Schriftliche Prüfungen
 - ▶ 2. Juni 2023 Deutsch
 - ▶ 5. Juni 2023 Englisch
 - ▶ 7. Juni 2023 Mathematik

Zur Erinnerung:

- ▶ ab 8. Juni 2023 Konsultationen (Unterricht laut Stundenplan nur in den jeweils gewählten mündlichen Prüfungsfächern)
- ▶ 13. Juni 2023 Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse
- ▶ bis 14. Juni 2023 Abgabe des Antrages für weitere freiwillige mündliche Prüfungen
- ▶ bis 14. Juni 2023 Abgabe der Anträge auf Einsichtnahme der Prüfungsakte
- ▶ bis 14. Juni 2023 Abgabe der Anträge auf Wechsel in die gymnasiale Oberstufe

Zur Erinnerung:

- ▶ 15. Juni 2023 Bekanntgabe des Organisationsplanes der mündlichen Prüfungen
- ▶ 21. bis 30. Juni 2023 mündliche Prüfungen
- ▶ 4. Juli 2023 letzter Abgleich der Daten für den Zeugnisdruck und Stellprobe für die feierliche Zeugnisausgabe
- ▶ 7. Juli 2023 um 17:00 Uhr feierliche Zeugnisausgabe in der Aula unserer Schule

Wichtige Informationen auf dem Weg zur Mittleren Reife finden Sie unter:

- ▶ www.bildung-mv.de
 - Termine
 - Vorabhinweise für die schriftlichen Prüfungsfächer
 - z.Teil alte Prüfungsaufgaben
 - Verordnungen/Gesetze
- ▶ Bildungsgangleiterin (k.benck@schulzentrum-stralendorf.de)
- ▶ Schulhomepage

Wichtige Information für Schüler*innen die bereits im Schuljahr 2021/2022 in Klasse 10 unterrichtet wurden:

- ▶ Wenn die Prüfung nach dieser aktuellen Verordnung abgelegt werden soll, dann benötigen wir einen schriftlichen Antrag der Eltern
- ▶ Ansonsten Prüfung nach der alten Verordnung → schriftliche Prüfungen in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch, mindestens zwei und maximal drei mündliche Prüfungen (für eine der mündlichen Prüfungen muss eine Kurzpräsentation angefertigt werden)

Bisher bei mir eingegangene Fragen

Bis wann muss ein Antrag auf Nachteilsausgleich erfolgen?

- ▶ **§12 - bis mindestens 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen**
 - ▶ Ein schriftlicher Antrag auf Nachteilsausgleich muss bis spätestens zum 2. Mai 2023 Herrn Henke als Prüfungskommissionsvorsitzenden vorliegen
 - ▶ Der beantragte Nachteilsausgleich muss bereits in Klasse 10 Anwendung finden und im Förderplan festgeschrieben sein.

Bis wann kann ich einen Antrag auf freiwillige Wiederholung stellen?

- ▶ **bis zum 15. Mai 2023 muss der Antrag in der Schule eingegangen sein**
- ▶ **freiwilliger Rücktritt wird nach §64 des Schulgesetzes einer Nichtversetzung gleichgesetzt**
- ▶ **dem Antrag muss durch die Klassenkonferenz zugestimmt werden**

Weitere Fragen???

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit
und ein erfolgreiches zweites
Schulhalbjahr!!!**